

Hans Wocken

Inklusion als Feigenblatt

Kritik des Konzepts „Förderschule mit dem Profil Inklusion“*

In Bayern wurden im Schuljahr 2014/15 insgesamt 26 Förderschulen (Sonderschulen) mit einer Urkunde „Schule mit dem Profil Inklusion“ ausgezeichnet. Ein verwunderlicher Vorgang: Sonderschulen erhalten eine Urkunde für Inklusion? Förderschulen, die als „aussondernde Schulen“ beleumundet sind, werden als „inklusiv“ beurkundet und erhalten vom Kultusministerium „Dank und Anerkennung“ für ihr inklusives Engagement? Kann das wirklich wahr sein? Die Historie mutet an wie ein realsatirisches Possenspiel und verlangt eine detaillierte Aufklärung. Die zentrale These dieses Beitrages ist, dass die bayerische Inklusionspolitik die Kluft zwischen realer und behaupteter Inklusionsentwicklung (WOCKEN 2015) zu verschleiern, zu vertuschen, ja unsichtbar zu machen sucht. Das Profil „Inklusion“ dient als Feigenblatt der Exklusion.

Um das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention (BRK) anzupassen, hat der Bayerische Landtag am 14. Juli 2011 das Schulgesetz novelliert und einige einschlägige Inklusionsartikel eingefügt. Im anstehenden Zusammenhang ist allein die neue Organisationsform „Schule mit dem Schulprofil „Inklusion““ (Profilschule) von Bedeutung. Profilschulen sind für die gemeinsame Unterrichtung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf konzipiert, und zwar insbesondere der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung (LSE); sie werden in aller Regel an Grund- und Hauptschulen eingerichtet (KMS 2014 und 2015). Der bayerische Aktionsplan beschreibt den Auftrag der Profilschulen folgendermaßen:

„Eine Schule mit dem Profil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage einer gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzeption in Unterricht und Schulleben eine individuelle Förderung aller Schü-

lerinnen und Schüler um. Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Lehrkräfte für Sonderpädagogik gestalten gegebenenfalls gemeinsam mit weiteren Fachkräften das gemeinsame Lernen. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik sind in das Lehrerkollegium der allgemeinen Schule eingebunden“
(AKTIONSPLAN 2014,13).

Die Verabschiedung des BayEUG wurde im Jahre 2013 (Bayerischer Landtag am 11.07.2013) um eine überraschende Pointe ergänzt: Der Landtag beschloss über das Schulgesetz hinausgehend, dass auch Förderschulen das Schulprofil „Inklusion“ erwerben können. Die „neue“ Inklusionspolitik Bayerns findet einen prägnanten Ausdruck in zwei „Maßnahmen“ des bayerischen Aktionsplanes:

- „Erhalt der Förderschulen als schulische Lernorte und Weiterentwicklung der Förderschulen als sonderpädagogische Kompetenzzentren und deren Öffnung für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung bis hin zu Förderschulen mit dem Profil „Inklusion“.

- „Möglichkeit der Weiterentwicklung von Förderschulen zu Schulen mit dem Schulprofil Inklusion; das Miteinander von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf soll auch an Förderschulen neue Wege in der Umsetzung von Inklusion eröffnen“ (AKTIONSPLAN 2014, 24).

Wohlgermerkt: Im Schulgesetz selbst findet das Schulprofil „Inklusion“ für Förderschulen keine Erwähnung, es ist eine zusätzliche, ergänzende Bestimmung des bayerischen Landtages. Das Konzept „Förderschulen mit dem Profil Inklusion“ ist mithin keine einsame Erfindung des Kultusministeriums, sondern ist durch den bayerischen Landtag, die fünf Landtagsfraktionen und das Kultusministerium in toto zu verantworten. Das Kultusministerium erfüllt mit der Auszeichnung von Förderschulen als Schulen mit dem Profil Inklusion einen expliziten Auftrag des bayerischen Landtages, der von allen Fraktionen beschlossen wurde. Ob es einem gefällt oder nicht – das Ministerium hat mit diesem Urkun-

denprojekt korrekt gehandelt und als zuständige Exekutive einen parlamentarischen Auftrag erfüllt.

Profilschulen waren ursprünglich als Inklusionsschulen an allgemeinen Schulen konzipiert. Die neue Adressierung des Schulprofils „Inklusion“ nun auch an Förderschulen wirft unverhofft ein Problem auf: Wie steht es nun um die Vielfalt in den Lerngruppen, um die Mischung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf? Damit aufrichtig von inklusiver Bildung gesprochen werden kann, fehlt es in Förderschulen sowohl an „Regelschülern“ wie an „Regelschullehrkräften“. Auch in Förderschulen sind nun einmal weder „Regelschüler“ noch auch „Regelschullehrer“ vor Ort. Die Vorschriften des Schulgesetzes, Schule und Unterricht „auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten“ (BayEUG Art 30b, 3) sowie den Unterricht gemeinsam durch Lehrkräfte der allgemeinen Schule und der Sonderpädagogik zu gestalten (BayEUG Art 30b, 4), funktionieren nun nicht mehr; sie können gar nicht funktionieren, weil im Hause der Förderschulen weder „Regelschüler“ noch auch „Regellehrer“ vor Ort präsent sind.

Der schulischen Organisationsform „Förderschule mit dem Profil Inklusion“ ist der zentrale inhaltliche Kern, nämlich das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, abhandengekommen. Aus der ursprünglichen Organisationsform „Profilschule“, die im BayEUG als eine allgemeine Schule(!) für Kinder mit und ohne sonderpädagogische Förderbedarf gesetzlich verfasst wurde, ist nun

schlichtweg ein unbestimmtes Etikett geworden, das nahezu beliebig mit Inhalt gefüllt werden kann. Mit anderen Worten: Aus der Organisationsform „Profilschule Inklusion“ ist ein Prädikat, eine Verdienstmedaille, ein Pokal geworden. Konsequenterweise erhalten Förderschulen mit dem Schulprofil Inklusion als Zeichen der Anerkennung eine Urkunde, sozusagen einen Orden.

Keine einzige der 26 Förderschulen, die in einer ersten Bewerbungsrunde mit dem Schulprofil Inklusion ausgezeichnet wurden, kann in ihrer sonderpädagogischen Arbeit und Praxis etwas vorweisen, das in signifikanter Weise als ein wirklich neuartiges inklusionspädagogisches Konzept zu erkennen und zu würdigen wäre. Alle beurkundeten Förderschulen haben sich ihre Meriten in aller Regel durch die Umsetzung der bereits bekannten „Formen kooperativen Lernens“ erworben. Auf den Listen der „inklusionspädagogischen“ Tätigkeiten finden sich vor allem die Organisationsformen Partnerklassen, Kooperationsklassen und MSD; wirkliches Neuland hat keine Förder-Profilschule betreten. Förderschulen mit dem Schulprofil Inklusion unterstützen Inklusion an Regelschulen (!); nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Kritik des Konzepts

Der Fokus der Kritik ist auf die Frage gerichtet, ob in Förderschulen mit dem Label „Inklusion“ auch wirklich Inklusion „drin“ ist bzw. überhaupt „drin“ sein kann. Die Kritik soll in ein zwei prägnanten Thesen verdichtet werden, die den Ausführungen jeweils vorangestellt werden:

These 1: Auch Profil-Förderschulen sind und bleiben Institutionen der Aussonderung und Ausgrenzung.

Das Buch „Theorie der Schule“ von HELMUT FEND aus dem Jahre 1980 ist ein Standardwerk der Erziehungswissenschaft und der Pädagogischen Soziologie. Aus der Sichtweise der struktur-funktionalen Soziologie schreibt Helmut Fend der Schule eine dreifache gesellschaftliche Funktion zu: Qualifikation, Selektion, Legitimation. Seither kann als völlig unstrittiges wissenschaftliches Allgemeingut gelten, dass die Schule als System eine Selektionsfunktion hat. Zum Schulsystem gehören alle Schulen jedweder Schulart oder Schulform. Auf der Makroebene findet Selektion durch die Gliederung der allgemeinbildenden Schulen in verschiedene Schulformen statt: Gymnasium, Realschule, Hauptschule, Sonderschule. Ausnahmslos alle Schulen selektieren! Alle Schulen wählen die „geeigneten“ Schüler aus und weisen „ungeeignete“ Schüler ab. In diesem Sinne sind alle Schulen „aussondernde“ Schulen. Auch Grundschulen und Gesamtschulen selektieren; sie verwenden allerdings statt eines viergliedrigen Selektionsrasters nur ein dichotomes Selektionskriterium, das lediglich zwischen Sonderschülern auf der einen Seite und Regelschülern, die sich in der Sekundarstufe aus der Schülerschaft von Gymnasium, Realschule und Hauptschule rekrutieren, auf der anderen Seite unterscheidet. Während die Selektivität von Gymnasien und Realschulen von der Gesellschaft mehr oder minder hingenommen oder auch in vollem Umfange bejaht wird, gilt die Aussonderung in und durch Förderschulen als eine